

Totentafel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 32

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verschlossenen Deckeln oder in verschlossenen metallenen Behältern verwahrt werden.

26. Zündhölzer. Zündhölzer sind so aufzubewahren, daß sie Kindern nicht zugänglich sind.

27. Putzwolle. Putzwolle und ölige Putzlappen sind stets in dicht verschließbaren Blechkästen aufzubewahren.

Werden herumliegende ölige Putzlappen oder Putzwolle vorgefunden, so ist der Besitzer wegen der Gefahr der Selbstentzündung zur ordnungsmäßigen Verwahrung anzuhalten.

28. Ungelöschter Kalk. Ungelöschter Kalk ist vollkommen trocken zu lagern. Die Lagerung an der Innenseite von Gebäuden mit Holzumfassungen ist unzulässig, da bei Regengüssen durch die Umfassung der Kalk feucht werden und so die Holzumfassung zur Entzündung bringen kann.

29. Die Lagerung von Holz u. dgl. Die Lagerung von Holz, Ketsig u. dgl. an oder über den Feuerstätten (auch bei Kachelöfen) ist verboten. Ebenso ist das Trocknen von Wäschestücken unmittelbar an oder über den Öfen unzulässig.

Die Lagerung größerer Mengen Brennstoffe in offenen Dachräumen ist unstatthaft.

Größere Holzstöcke, Ketsighaufen u. dgl. dürfen nur an Brandmauern oder in einer Entfernung von 10 m von Gebäuden aufgeschichtet werden.

30. Feimen. Feimen, das sind Strohhäufen, die längere Zeit stehen bleiben, müssen mindestens 30 m von Gebäuden entfernt sein.

31. Zu- und Hofeinfahrten. Die Zufahrten für Feuerlöschgeräte müssen frei gehalten sein. Hofzufahrten dürfen nicht mit Fahrzeugen, Risten u. dgl. verstellt sein.

32. Rettungswege. Wenn bei Räumen, welche zum Aufenthalt von Menschen dienen, die gewöhnlichen Ausgänge im Brandfalle gefährdet sein können, so ist auf die Anlage der Fenster zu achten: Fenstergitter — besonders in einem Obergeschoß — sind in solchen Fällen gefährlich.

Bei Räumen, welche zu größeren Versammlungen bestimmt sind, ist besonders darauf zu achten, daß Notausgänge nicht verstellt sind, daß die Türflügel nach außen aufschlagen und daß eine Notbeleuchtung vorhanden ist.

33. Löschergeräte. Etwa vorhandene Wasserentnahmestellen. Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen sind auf ihren gebrauchsfähigen Zustand hin zu untersuchen.

34. Bauwürdige Gebäude. Werden bauwürdige Gebäude oder Gebäudeteile angetroffen, so hat der Feuerhauer hievon die Bezirkspolizeibehörde zu verständigen. („Technische Blätter für Kammerlehrer“.)

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus dem Kanton Schwyz. (Korr.) Unter den üblichen Bedingungen hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz nachfolgende Holzschlaggesuche bewilligt: Der Korporation Oberallmünd in Schwyz pro 1927 aus den Waldungen der Reviere 1, 2, 4 und 5 ein ordentlicher Holzschlag von 9800 m³, nebst einem außerordentlichen Holzschlag von 600 m³ an die gehaltenen Wegbaukosten. — Der Genossame Sattellegg in Altendorf bei Lachen ein Holzschlag von 200 m³.

Holzbericht aus Diesbach (Glarus). (Korr.) An der am Samstag Abend den 29. Oktober in Diesbach stattgefundenen Hauptholztag, wobei der Gemeinderat Diesbach circa 500 m³ Trämel-, Papier- und Brennholz zur Aufarbeitung und zum Transport in Alford zur Aufsteigerung brachte, wurden die 17 Teile zu folgenden Preisen vergeben: Fr. 13 bis 16 für den Festmeter Trämelholz und Fr. 20 bis 28 für das Klasten Papier-

und Brennholz. Das zur Versteigerung gebrachte Holz war von guter Qualität.

Ausstellungswesen.

Internationale Baugewerbe-Ausstellung London 1928. Die nächste internationale Baugewerbe-Ausstellung in London, die seit mehr als 30 Jahren regelmäßig jedes zweite Jahr von den Unternehmern Montgomery durchgeführt wird, findet vom 13. bis 26. April 1928 in der Olympia statt. Die Miete für 1 Quadratfuß Bodenfläche beträgt 6 Schilling. Zugelassen werden nur Ausstellungsgegenstände, die unmittelbar zum Baugewerbe gehören. Das Ausstellungsbureau befindet sich: 43, Essex Street, Strand, London W. C. 2.

Obituar.

† **Adolf von Arz-Riggli, Schlossermeister in Dülton (Solothurn)** starb am 2. November im Alter von 44 Jahren.

Verschiedenes.

Die neue Land- und Hauswirtschaftliche Schule in Wülstingen wurde am 29. Oktober in Anwesenheit einer größeren Anzahl Abordnungen landwirtschaftlicher Verbände und Institutionen, sowie Vertreter eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Behörden eingeweiht. Namens der Zürcher Regierung übergaben Vaudirektor Walter und Volkswirtschaftsdirektor Rud. Streuli das Gebäude.

Schweißkurs in Luzern. Die Sauerstoff- und Wasserstoffwerke A.-G. Luzern veranstalten in Verbindung mit der Kunstgewerbeschule Luzern, vom 28. November bis 2. Dezember 1927 wieder einen Kurs für autogenes Schweißen und Schneiden. Kursleitung: Herr Prof. C. F. Keel, Direktor des Schweiz. Acetylen-Vereins.

Das Programm umfaßt das Schweißen von Eisen, Stahl, Guß, Messing und seinen Legierungen, Aluminium, Blech und Aluminiumguß, sowie Blei. Ferner das Schneiden von Eisen und Stahl. In einem besonderen Vortrag wird die fachgemäße Behandlung der Apparaturen besprochen.

Wir möchten Interessenten ganz besonders darauf aufmerksam machen, daß an diesem Kurs die neue, noch wenig bekannte Schweißmethode zur Anwendung kommt, bei der mittelst rationeller Brenner- und Zusatzmaterialhaltung eine Verbilligung der autogenen Schweißung von 30% erreicht wird.

Am Schluß des Kurses findet eine Exkursion in die Sauer- und Wasserstoffwerke Luzern statt, anlässlich welcher das Fabrikationsverfahren des Sauerstoffs und Wasserstoffs erklärt wird.

Im Interesse eines erfolgreichen praktischen Unterrichts kann nur eine beschränkte Zahl Teilnehmer berücksichtigt werden. Anmeldungen sind daher sofort an die Veranstalter zu richten, von welchen auch die ausführlichen Programme bezogen werden können. Kursgeld für 5 Tage Fr. 35.

Literatur.

Eine eingerichtete Kleinstwohnung von Franz Schuster. Oktav. Verlag Englert & Schloffer, Frankfurt am Main.

Ein kleines, bescheidenes 32seitiges Heft mit einem halben Duzend instruktiven Zeichnungen und knapp anderthalb Duzend guten Abbildungen. Als Beitrag zu